

Anlage 1

Entwurf

Zehnte Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2013 (GVBl S. 218) und § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.7.2007 (GVBl I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.2.2013 (GVBl S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Art. 1. Änderung der Friedhofsordnung.

Die Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden hinter den Worten „Vermerk G“ die Worte „oder aG“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 4 wird
 - a) Buchst. c wie folgt gefasst:
„ohne schriftliche Genehmigung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren,“
 - b) Buchst. g wie folgt gefasst:
„Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden und auf dem Alten Friedhof und im Bestattungswald mit Ausnahme von angeleiteten Hunden mitzuführen.“

3. In § 7 Abs. 1 wird angefügt:

„Bevor ein Gewerbetreibender erstmals auf einem Gießener Friedhof tätig wird, ist er verpflichtet, sich von der Friedhofsverwaltung in die geltenden Bestimmungen für die Gießener Friedhöfe einweisen zu lassen.“

4. In § 8 Abs. 3 werden

a) Satz 1 gestrichen,

b) folgende Sätze angefügt:

„Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. In diesem Fall stellt die Friedhofsverwaltung eine Aufsichtsperson.“

5. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. Hinter § 9 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Soweit zusammenhängende Teile des Friedhofs ausschließlich für islamische Bestattungen zur Verfügung stehen, kann die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag auf solchen Friedhofsteilen nach Anhörung des Gesundheitsamts aus religiösen Gründen gestatten, dass die Bestattung ohne Sarg in einem Leichentuch erfolgt. Der Transport des Leichnams bis zum Grab darf dessen ungeachtet nur im abgedeckten Sarg erfolgen.“

7. In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist im Bestattungswald wegen der Bodenverhältnisse die Tiefe von 0,50 m nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einzuhalten, kann sie auf bis zu 0,30 m verringert werden.“

8. In § 13 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Nutzungsrecht kann nur jeweils einer einzigen natürlichen Person eingeräumt werden.“

9. In § 14 Abs. 4 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „durch einen öffentlichen Aushang auf dem Friedhof“ ersetzt.
10. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma und die Worte „wenn der Erwerber seinen Wohnsitz in Gießen hat“ gestrichen.
11. In § 16 Abs. 1 wird Buchst. f gestrichen.
12. § 16 Abs. 5 wird gestrichen.
13. In § 16a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 werden jeweils ein Paragraphenzeichen, das erste Komma und die Worte „16 Abs. 5“ gestrichen.
14. In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten Person gestatten, daß an der Grabstätte Zeichen und Codes zum Aufruf von Informationen zu der beigesetzten Person im Internet angebracht werden.“
15. § 18a Abs. 2 wird gestrichen.
16. In § 19 Abs. 8 wird das Wort „abgenommen“ durch das Wort „überprüft“ ersetzt.
17. § 25 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
18. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Pflanzen auf Grabstätten dürfen eine Höhe von 1,50 m über dem Erdboden nicht überschreiten und nicht über die

seitlichen Begrenzungen der Grabstätte hinausragen. Höhere oder überhängende Pflanzenteile sind zu kürzen.“

19. In § 26 Abs. 11 Satz 3 werden hinter den Worten „Weitere Bepflanzungen“ die Worte „und Grabschmuck“ eingefügt.
20. In § 29 Abs. 2 werden die Worte „eine öffentliche Bekanntmachung und“ gestrichen.
21. In § 29 Abs. 3 wird das Wort „Grabstätten“ durch das Wort „Grabbeete“ ersetzt.
22. In § 31 Abs. 1 werden hinter den Worten „in den Friedhofskapellen“ die Worte „im Urnenraum des Friedhofs Rodtberg“ und unmittelbar danach ein Komma eingefügt.
23. § 31 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Weigel-Greilich
Bürgermeisterin